

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
Stabsstelle 2 - Presse-,  
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## Öffentliche Bekanntmachung

### der 3. Änderung der Richtlinien der Stadt Alsdorf über Härtebestimmungen bei der Geltendmachung von Beiträgen und Erstattungsansprüchen nach dem KAG und nach dem BauGB vom 11.03.1986

In seiner Sitzung am 20.09.2016 hat der Rat der Stadt folgende 3. Änderung der Richtlinien der Stadt Alsdorf über Härtebestimmungen bei der Geltendmachung von Beiträgen nach dem KAG und nach dem BauGB vom 11.03.1986 beschlossen:

#### **Richtlinien der Stadt Alsdorf über Härtebestimmungen bei der Geltendmachung von Beiträgen und Erstattungsansprüchen nach dem KAG und nach dem BauGB**

##### 1. Allgemeines

1.1 Nach § 135 Abs. 2 S. 1 BauGB kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen, dass der Erschließungsbeitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Bei Beiträgen nach §§ 135a ff. BauGB und § 8 KAG gilt gemäß § 26 Abs. 1 GemHVO NRW bzw. § 12 Abs. 1 Ziff. 5 lit. a KAG i.V.m. § 222 AO, dass Ansprüche ganz oder teilweise gestundet werden dürfen, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde.

Zur Schaffung einheitlicher Richtwerte bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der unbilligen bzw. erheblichen Härte, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 20.09.2016 diese Richtlinie erlassen. Die Richtlinie entbindet insbesondere nicht von der individuellen Prüfung und Würdigung des Einzelfalles, durch den gegebenenfalls Abweichungen geboten sein können.

1.2 Die Bestimmungen der Dienstanweisung für das Forderungsmanagement der Stadt Alsdorf in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

##### 2. Stundungsantrag

2.1 Die Stundung erfolgt nur auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann widerrufen werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bessern. Sie ist zu widerrufen, wenn der Schuldner die ihm eingeräumten Zahlungsfristen überschreitet oder Ratenzahlungen nicht einhält.

2.2 Die Stundung wird vom Tag der Fälligkeit an ausgesprochen. Andernfalls sind für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und Beginn der Stundung Säumniszuschläge zu erheben.

##### 3. Stundungszeitraum

3.1 Stundungen werden für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt.

3.2 Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag so lange gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss.

3.3 Nach spätestens 24 Monaten ist zu prüfen, ob die Stundungsvoraussetzungen noch vorliegen.

#### 4. Stundungsvoraussetzungen

- 4.1 Bevor eine Stundung gewährt wird, hat der Zahlungspflichtige zunächst sein Einkommen und sein Vermögen einzusetzen. Bei der Verwertung des Vermögens sind der eigenbewohnte Teil des Hauses und die Vermögensgegenstände, die der Erzielung von Einkünften dienen, ausgenommen.
- 4.2 Vor der Stundung soll bei der Stadtkasse festgestellt werden, ob die Forderung beigetrieben wird und ob die Stadt gegen denselben Schuldner andere Forderungen hat.
- 4.3 Fällige Beiträge können gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- 4.4 Eine erhebliche Härte im Sinne der in Ziffer 1.1 genannten Paragraphen liegt vor, wenn die Summe aller Einkommen des Zahlungspflichtigen und seiner im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen in den letzten drei Monaten vor dem Stundungsantrag unter der analog § 85 SGB XII zu berechnenden Einkommensgrenze liegt. Der Faktor zur Ermittlung des Grundbetrags gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 1 SGB XII wird hierbei auf das Dreifache der Regelbedarfsstufe 1 nach Anlage zu § 28 SGB XII erhöht. Des Weiteren ist der Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziff. 3 SGB XII auf das Anderthalbfache zu erhöhen.
- 4.5 Die Voraussetzungen der Stundung nach Ziffer 4.1 und 4.4 sind durch Einkommensnachweise zu belegen.

#### 5. Ratenzahlung, Verrentung

- 5.1 Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden. Die teilweise Stundung ist auch in Form von Ratenzahlungen möglich. Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlung gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate um mindestens einen Monat überschritten wird.
- 5.2 Die Raten betragen mindestens 50 Euro/Monat (150 Euro/Vierteljahr). Bei höheren Ansprüchen sind Ratenzahlungen auf volle 50 Euro festzusetzen.
- 5.3 In begründeten Einzelfällen können Beiträge in Form einer Rente gestundet werden. Im Falle einer Verrentung ist der Stundungsbetrag in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Im Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

#### 6. Stundungszinsen

- 6.1 Stundungszinsen sind Sollzinsen. Es erfolgt grundsätzlich keine Anpassung der Stundungszinsen bei abweichenden Zahlungen. Auf Antrag kann die Neuberechnung der Stundungszinsen erfolgen, falls der Zahlungszeitraum erheblich abgekürzt wurde. Bei verspäteter Zahlung von Stundungsbeträgen sind Säumniszuschläge zu erheben.
- 6.2 Stundungszinsen werden nur für die Hauptleistung berechnet. Nebenleistungen wie Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag, Kosten und ähnliche bleiben außer Ansatz.
- 6.3 Der gestundete Betrag ist grundsätzlich für jeden vollen Monat analog § 238 AO auf den jeweiligen Restbetrag zu verzinsen.

- 6.4 Bei Stundungen in mehr als fünf Raten kann der Jahreszinssatz auf zwei Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Satz der kurzfristigen Kassenkredite im zurückliegenden Jahr festgesetzt werden. Die Zinsen werden zu einem Zwölftel auf die monatliche Restschuld angerechnet.
- 6.5 Bei einer Verrentung ist der jeweilige Restbetrag in Anlehnung an § 49 a Abs. 3 VwVfG zu verzinsen.
- 6.6 Die Stundungszinsen werden mit der letzten Stundungsrate bzw. im Anschluss an die letzte Stundungsrate erhoben.
- 6.7 Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

## 7. Zuständigkeiten, Stundungsbescheid

- 7.1 Zur Festlegung der Zuständigkeiten bei der Entscheidung über die Gewährung von Stundungen sind die entsprechenden Regelungen der Dienstanweisung für das Forderungsmanagement der Stadt Alsdorf in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 7.2 Über jede Stundung ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- 7.3 Die Berechnung der Zinsen muss aus dem Stundungsbescheid bzw. einem separaten Zinsbescheid oder einer Anlage hierzu ersichtlich sein.
- 7.4 Mit der Herausgabe des Stundungsbescheides ist über die Stundungszinsen eine Ertragsanordnung zu erteilen.

## 8. Sicherheitsleistungen

Bei Verrentung oder einer Stundung in mehr als fünf Raten sowie bei zu erwartender Gefährdung des Anspruches ist eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft oder einer Zwangssicherungshypothek zu fordern. Die Sicherheitsleistung ist vor Bescheiderteilung beizubringen.

## 9. Ausnahmen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, für Einzelfälle oder für Fallgruppen Ausnahmen zuzulassen. Diese Ausnahmen sind nur für einen bestimmbaren Personenkreis und unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Alsdorf über Härtebestimmungen bei der Geltendmachung von Beiträgen und Erstattungsansprüchen nach dem KAG und nach dem BBauG vom 11.03.1986 außer Kraft.

Alsdorf, den 30. September 2016

gez.

Sonders  
Bürgermeister

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister

### Stellenausschreibung

Die **Stadt Alsdorf** (ca. 47.500 Einwohner/innen) stellt für den Bereich des kommunalen mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zum 01.04.2017

## **Brandmeisteranwärter/innen**

ein. Bei der Tätigkeit eines/r Brandmeisteranwärters/in handelt es sich um einen Vorbereitungsdienst (Ausbildung) für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst. Der Vorbereitungsdienst dauert nach der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) 1 Jahr und 6 Monate und schließt mit der Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (für die Laufbahngruppe 1) ab.

Vorsorglich wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine Übernahme durch die Stadt Alsdorf nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung nicht garantiert werden kann.

#### Einstellungsvoraussetzungen:

- mindestens erfolgreicher Besuch der Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
- Gesellenprüfung für ein für den feuerwehrtechnischen Dienst brauchbares Handwerk (§ 31 Handwerksordnung) oder eine entsprechende förderliche abgeschlossene Berufsausbildung,
- uneingeschränkte Tauglichkeit und Eignung nach amtsärztlichem Gutachten für den Einsatzdienst im Feuerwehrebereich sowie der Nachweis der Atemschutztauglichkeit,
- förderlich ist eine Fahrerlaubnis der Klasse C oder CE,
- förderlich ist eine rettungsdienstliche Ausbildung (RettAss oder NotSan).

#### Hinweise:

Bewerber/innen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und zum Einstellungstermin die Altersgrenze nach den beamtenrechtlichen Vorgaben nicht überschreiten, müssen sich bei der Stadt Alsdorf im Rahmen des Personalausleseverfahrens einem Deutsch- und Mathematiktest, einem Sporttest sowie einem Schwimmtest unterziehen.

Nach § 7 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt sowie die Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

**bis zum 30.10.2016**

online über die Plattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de). Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 352283.  
Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der Leiter der Feuerwache, Herr Peter Adenau, Tel. 02404/9133112 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des Fachgebietes Personal, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Bewerbungen behinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung

gez. Kahlen  
Erster Beigeordneter

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister

### Stellenausschreibung

Die Stadt Alsdorf (ca. 47.500 Einwohner/innen) stellt für den Bereich des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### **Brandmeister/innen (mit abgeschlossener Laufbahnprüfung (B I) BesGr. A7)**

ein.

#### Einstellungsvoraussetzungen:

- Abgeschlossene Laufbahnprüfung inkl. Rettungsanitäter/in (B1),
- uneingeschränkte Tauglichkeit und Eignung nach amtsärztlichem Gutachten für den Einsatzdienst im Feuerwehr- und Rettungsdienstbereich sowie der Nachweis der Atemschutztauglichkeit G 26.3 und G 42,
- Fahrerlaubnis der Klasse C bzw. CE,
- Belastbarkeit.

Eine abgeschlossene Ausbildung zum/r Rettungsassistenten / Rettungsassistentin ist wünschenswert.

#### Hinweise:

Die Stadt Alsdorf besitzt eine hauptamtliche Feuer- und Rettungswache und zwei Feuerwehrgerätehäuser. Das Personal versieht derzeit 24 Std. Dienst im Schichtdienst auf drei Wachabteilungen.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

**bis zum 30.10.2016**

online über die Plattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de). Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 352303.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der Leiter der Feuerwache, Herr Peter Adenau, Tel. 02404/9133112 gerne zur Verfügung.

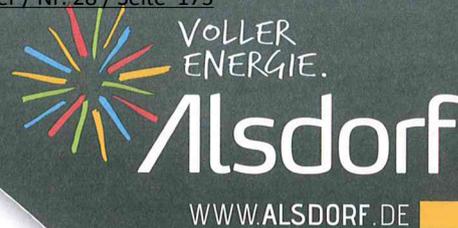
In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des Fachgebietes Personal, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Bewerbungen behinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung

gez. Kahlen  
Erster Beigeordneter

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister



### Stellenausschreibung

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im städtischen Familienzentrum im Verbund „Mariadorf-Blumenrath Straßburger Straße“ eine befristete Stelle, für die Dauer einer Elternzeit bis zum 15.06.2017, als

#### **Erzieherin/Erzieher**

mit einem Beschäftigungsumfang von 39 Wochenstunden zu besetzen.

Der/die Bewerber/in muss über eine abgeschlossene Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Erzieherin/er verfügen.

Das städtische Familienzentrum im Verbund „Mariadorf-Blumenrath Straßburger Straße“ ist eine kombinierte Tageseinrichtung, in der Kinder von 0,4 Jahren bis zur Einschulung in fünf Gruppen betreut werden.

Von der/dem Bewerber/in wird ein hohes Maß an Flexibilität und Engagement - insbesondere im Hinblick auf die Betreuung der U-3 Kinder und die Zusammenarbeit in einem großen Team - verlangt.

Die Fähigkeit, sich stetig mit dem weiterentwickelten Bildungsauftrag im Elementarbereich auseinanderzusetzen und in die Praxis umzusetzen sowie die Bereitschaft zur gruppenübergreifenden Arbeit ist unerlässlich.

Die Eingruppierung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst nach Entgeltgruppe S 8a TvöD (SuE).

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

**bis zum 30.10.2016**

online über die Plattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de). Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 352578.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen/Familienzentren und Kindertagespflege, Frau Ruth Classen, Tel. 02404/50-423 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des Fachgebietes Personal, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50-313, wenden.

Die Stadt Alsdorf, als eine der größten Trägerinnen von Kindertageseinrichtungen/Familienzentren im Stadtgebiet, führt zurzeit sechs Einrichtungen mit 30 Gruppen, in denen alle Betreuungsformen – dreijährige Kinder bis zur Einschulung, unter dreijährige Kinder, integrative Gruppen und integrativer Hort – angeboten werden.

Für diese Einrichtungen sucht die Stadt Alsdorf regelmäßig interessierte Erzieher/innen, Fachkräfte und Ergänzungskräfte für Vertretungstätigkeiten. Es handelt sich hierbei um kurzzeitige Vertretungen unterschiedlicher Befristungsdauer (ab 2 Wochen bis zu 3 Jahren).

Falls Sie Interesse an einer dieser Stellen haben, wenden Sie sich bitte an einen der o. a. angegebenen Ansprechpartner.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung

gez. Kahlen  
Erster Beigeordneter